



Jong Hwan Kim (Autor)
**Korrespondenz des Anstiftervorsatzes mit der
Anstifterhandlung**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2079>

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

A. Einleitung

I. Ziel der Untersuchung

Ein Anstifterverhalten zeichnet sich dadurch aus, dass der Anstifter beim Täter den Entschluss hervorruft, eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat zu begehen¹. Der Täter hat die Ausführung der Tat allein in der Hand, während der Beitrag des Anstifters in seiner Bedeutung sehr variiert. Ein Anstifter begeht nicht das Verhalten, das dem strafrechtlich im Besonderen Teil sanktionierten Verbot oder Gebot widerspricht. Der Gesetzgeber beschreibt nicht explizit die Modalitäten der Anstiftung. Daraus wird gefolgert, dass die Mittel der Anstiftung beliebig sein können². Zur Tathandlung des Anstifters können also viele Tätigkeiten gehören, die zeitlich und räumlich vor dem unmittelbaren Ansetzen zum Delikt liegen. Der eine solche Handlung begehende Anstifter wird nach § 26 StGB³ gleich dem Täter bestraft⁴, obwohl er die Tat weder selbst noch durch einen anderen im Sinne von § 25 I StGB begeht. Aus dieser Doppelseitigkeit (also einerseits die unkonkrete Tathandlung, andererseits die schwere Bestrafung) folgt die Notwendigkeit einer ausführlichen Untersuchung des Tatbestandes der Anstiftung. Folglich wird diese Arbeit die Möglichkeit einer angemessenen Auslegung des Anstiftungstatbestandes untersuchen, die möglicherweise die schwere

¹ H. M.: Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 30 Rn. 31; Gropp, AT, § 10 Rn. 121; Hauf, AT, S. 94; Jescheck/Weigend, AT, S. 686; Joecks, MK, § 26 Rn. 21; Kühl, AT, § 20 Rn. 169; Lackner/Kühl, § 26 Rn.2; Otto, AT, § 22 Rn. 32; Roxin, LK, § 26 Rn. 16; Schild, NK, § 26 Rn. 23; S/S/Cramer/Heine, § 26 Rn. 4; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 12 Rn. 140; Welzel, DS, S. 116; Wessels/Beulke, AT, Rn. 568.

² BGHSt 2, 279; 45, 373; BGH, NStZ 00, S. 421; Jakobs, AT, 22. Abschn. Rn. 23; Lackner/Kühl, § 26 Rn. 2; S/S/Cramer/Heine, § 26 Rn. 4; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 12 Rn. 143. So auch (süd)koreanische Rechtsprechung und h. M.: (Süd)Koreanischer OGH vom 19.12.1967, 67do1281; vom 22.04.1969, 69do255; vom 15.05.1991, 91do542; vom 25.02.2000, 99do1252; Bae, AT, S. 556 f.; Kim I. S., KS II, S. 336; Kim/Suh, AT, S. 639; Lee J. S., AT, S. 459; Lee H. K., Lehrbuch II, S. 628; Oh, AT, S. 666; Park, AT, S. 437; Shin, AT, S. 585.

³ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des deutschen StGB.

⁴ Die Strafe des Anstifters kann schwerer ausfallen als die des Täters, wenn er den Unrechtsgehalt der Tat im Unterschied zum Täter voll übersieht (Jescheck/Weigend, AT, S. 691). So auch (Süd)Koreanischer OGH vom 27.09.1955, 55hyungsang220.

Bestrafung des Anstifters legitimieren könnte⁵.

Der Anstifter wird gemäß § 26 StGB gleich einem Täter bestraft, während die Strafe für den Gehilfen obligatorisch nach §§ 27, 49 I zu mildern ist. Die versuchte Anstiftung wird mit Strafe bedroht, wenn zur Begehung eines Verbrechens bestimmt werden sollte (§ 30 I), die versuchte Beihilfe bleibt dagegen immer straflos. Nach dem (süd)koreanischen Strafgesetz sind die Regelungen ganz ähnlich: Der Anstifter wird gleich dem Tatausführenden bestraft (§ 31 I KStGB). Ein Anstiftungsversuch wird nach dem für Verabredung und Vorbereitung geltenden Strafmaß bestraft (§ 31 II, III KStGB), während der Gehilfe milder als der Täter bestraft wird (§ 32 II KStGB) und die versuchte Beihilfe stets straflos bleibt⁶. Daher ist es im Hinblick auf die Rechtsfolge von Bedeutung, ob eine Person Anstifter oder Gehilfe ist.

II. Untersuchungsmethode

1. Bereich der Untersuchung

In Deutschland wurde früher darüber diskutiert, ob nicht die tätergleiche Haftung des Anstifters eine Fehlentscheidung des Gesetzgebers sei^{7,8}. Aktuell stehen jedoch Bemühungen um eine engere Fassung der Anstiftung im System der Beteiligung im Vordergrund. Es ist also sehr umstritten, welche konkrete Art und Weise der Verursachung des Tatentschlusses zu

⁵ Man kann nämlich sagen, dass der Anstifter einen tätergleichwertigen Unwertgehalt verwirklichen muss (Christmann, Tatsachenarrangements, S. 2; Hoyer, SK, § 26 Rn. 1; Schulz, JuS, S. 933). Sonst müsste das Gesetz geändert werden.

⁶ Vgl. ausführlicher zu den (süd)koreanischen Vorschriften der Beteiligung unter B. II. 1.

⁷ Nach der Ansicht mancher Gelehrter sei de lege ferenda wenigstens für eine fakultative Strafmilderung auch bei der Anstiftung einzutreten, da der Anstifter im Gegensatz zum Haupttäter (in dessen Hand die Tatausführung liegt) in größerer Distanz zum Erfolg steht (Gallas, ZStW 80 (1968), S. 32 f.; Jakobs, AT, 22. Abschn. Rn. 31; Roxin, AT II, § 26 Rn. 182; Schroeder, Der Täter hinter dem Täter, S. 215; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 12 Rn. 153); dagegen meint Welzel, DS, S. 117, dass die konkrete Strafe für den Anstifter höher als die für den Täter sein könne, da die Beteiligung des Anstifters in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt schwerer als die des Täters wiegen könne.

⁸ In § 28 AE wurde die fakultative Strafmilderung vorgeschlagen, weil es eine der bloßen psychischen Beihilfe annähernde Anstiftung geben könnte. (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache V/4095, S. 12 f.); ausführlich dazu Gallas, ZStW 80 (1968), S. 32.

verlangen ist. Problematisiert wird der Begriff der Anstifterhandlung dabei in zwei verschiedene Richtungen: einerseits wird der Anstiftervorsatz hinsichtlich seiner konkreten Bedeutung untersucht⁹, andererseits die objektive Seite der Anstiftung¹⁰.

Von der subjektiven Seite der Anstiftung ausgehend, muss der Anstiftervorsatz auf die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat gerichtet sein, denn gemäß § 26 wird als Anstifter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Haupttat bestimmt hat. Hierbei geht es um die Frage, welche Kenntnis ein Anstifter über die Haupttat aufzuweisen hat. Es ist problematisch, ob man sich für den Anstiftervorsatz mit dem intellektuellen Erfassen des abstrakten Tatbestands begnügt, oder ob ein Anstifter über den abstrakten Tatbestand hinaus weitere Umstände der Haupttat kennen muss. Wird letzteres bejaht, geht es ferner darum, zu bestimmen wie konkret der Anstifter die Tatumstände kennen muss. Der BGH hat in BGHSt 34, 63 grundsätzliche Überlegungen zum Inhalt des Anstiftervorsatzes angestellt, wodurch in der Literatur eine rege Diskussion entfacht worden ist.

Hinsichtlich der objektiven Seite der Anstiftung, wird diskutiert, welche konkrete Art und Weise der Verursachung des Tatentschlusses erforderlich ist. Nach der heute h. L. bedürfe es wenigstens eines psychischen oder kommunikativen Kontakts zwischen Anstifter und Täter, wohingegen der bloße Anreiz der Tatsituationen nicht genügen soll¹¹. Nach anderer Meinung genügt schon jede kausale Beeinflussung des Täterwillens, also auch das Anreizen der Tatsituation¹². Es wird jedoch teilweise auch vertreten, dass das Hervorrufen des Tatentschlusses an mehr zu knüpfen sei als an den psychischen Kontakt¹³. Eine weitere

⁹ BGHSt 34, 63 (66 f.).

¹⁰ Dreher, FS Gallas, S. 320; Herzberg, JuS 1987, S. 617 ff.; Hoyer, SK, § 26 10 f.; Puppe, GA 1984, S. 101 ff.; Weßlau, ZStW 104 (1992), S. 128.

¹¹ Jescheck/Weigend, AT, S. 686; Kühl, AT, § 20 Rn. 172 ff; S/S/Cramer/Heine, § 26 Rn. 4; Schmidhäuser, Studienbuch, 10. Kapitel Rn. 110, 113 ; Stein, Beteiligungsformenlehre, S. 270; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 12 Rn. 143; Welzel, DS, S. 116; Wessels/Beulke, AT, Rn. 568.

¹² Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 30 Rn. 1; Bloy, Beteiligungsform, S. 328 f.; Gropp, AT, § 10 Rn. 126; Lackner/Kühl, § 26 Rn. 2.

¹³ Freund, AT, § 10 Rn. 115; Hoyer, SK, § 26 Rn. 13; Roxin, AT II, § 26 Rn. 74 ff.; Schulz,

Ansicht verlangt noch weitergehend vom Anstifter sogar eine willensbestimmende Macht über den Täter¹⁴. Dabei wird für das Hervorrufen des Tatentschlusses eine bewusste und gewollte Willensbestimmung beim Täter durch den Anstifter gefordert.

Subjektive und objektive Anstiftungstatbestände können jedoch voneinander unabhängig nicht diskutiert werden, sondern sollen in Beziehung zueinander untersucht werden, denn die Weite des Vorsatzes verändert sich aufgrund der Weite des objektiven Tatbestands, da der Vorsatz sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes erstrecken muss. „Nur wenn das Teilnehmerunrecht auch im subjektiven Tatbestand dem Täterunrecht entspricht, sind die Grundsätze eines weit verstandenen Schuldprinzips gewahrt“¹⁵.

Die vorliegende Untersuchung setzt also den Zusammenhang zwischen der objektiven und der subjektiven Seite der Anstiftung voraus¹⁶.

2. Untersuchungsmethode der Rechtsvergleichung

Die Probleme, die sich in Rechtssetzung und Rechtsfortbildung stellen, sind weitgehend ähnlich, ganz unabhängig davon, zu welchem Rechtskreis sie gehören, denn die äußeren Situationen der Länder mit fortgeschrittener

Die Bestrafung des Ratgeber, S. 137 ff.

¹⁴ Jakobs, AT, 22. Abschn. Rn. 21; Joerden, Strukturen, S. 119 ff.; Köhler, AT, S. 521 ff.; Loos, The journal of law and science, vol. 53, S. 73; D. Meyer, Das Erfordernis der Kollusion, S. 142; Puppe, GA 1984, 112 ff.,

¹⁵ Loos, The journal of law and science, vol. 53, S. 73. So auch Heinrich, AT II, Rn. 1288; Puppe, AT 2, § 41 Rn. 2: „Muss der Vorsatz des Täters sich auf ein irgendwie individualisiertes Delikt beziehen, so muss dies also auch für den objektiven Tatbestand, also die Erregung des Tatbentschlusses gelten“.

¹⁶ Loos, JR 1997, S. 298, der ausdrücklich erklärt, dass die Anreicherungen des objektiven Anstiftungstatbestandes mit zusätzlichen Merkmalen zu einem Gefälle zwischen Anstifter- und Gehilfenvorsatz bei der Haupttatkonkretisierung führen. So der Sache nach auch Jakobs, AT, 22. Abschn. Rn. 22 u. 27 und Maurach/Gössel/Zipf, AT 2, § 51 Rn. 8 u. 20, die beide im Bereich des objektiven und subjektiven Tatbestandes entsprechend die Konkretisierung verlangen. Auch Roxin, AT II, § 26 Rn. 64: „Auch zwischen objektiven und subjektiven Elementen der Anstiftung ist eine exakte Scheidung weder möglich noch nötig: die Vorstellung des Täters und das Außenweltgeschehen müssen immer zusammen in den Blick genommen werden, wenn das Vorliegen einer Anstiftung geprüft werden soll“.

Industrialisierung, hoher Urbanisierung und demokratischer Verfassung sind ähnlich beschaffen¹⁷. Durch diese Ähnlichkeit der Probleme gewinnt auch die rechtsvergleichende Forschung ihre praktische Bedeutung. Es wird heute die Methode der funktionellen Vergleichens angewandt, d. h. den Ausgangspunkt der rechtsvergleichenden Untersuchung bilden „nicht die Normen und Institute des eigenen Rechts, sondern die wirtschaftlich-sozialen Probleme und Zwecke, die sie regeln“¹⁸. Rechtsvergleichende Untersuchungen tragen daher zu einem besseren Verständnis des eigenen Rechts bei, indem sie neue Einsichten, Ideen und Argumente vermitteln. Dabei beschränkt sich die Rechtsvergleichung nicht auf eine bloße Beschreibung der Lösungen in den verglichenen Ländern. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, die verschiedenen Lösungen zu bewerten und herauszufinden, welche Konsequenzen die Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestimmter Normen hätte¹⁹.

3. Das (süd)koreanische Strafrecht als Gegenstand rechtsvergleichender Untersuchung

Das geltende (süd)koreanische StGB von 1953²⁰ ist unter besonderer Berücksichtigung des deutschen RStGB von 1871, aber auch der deutschen Reformentwürfe von 1925, 1927 und 1936 sowie des Vorläufigen Entwurfs des japanischen StGB von 1940 zustandegekommen²¹. Seit der Rezeption des deutschen Strafrechts haben die (süd)koreanischen Strafrechtler die Diskussion in der deutschen Strafrechtsdogmatik ständig beobachtet und ausgewertet, um auf diese Weise die abstrakten Regelungen des (süd)koreanischen StGB zu konkretisieren und die dort ungelösten Probleme zu überwinden²². Es ist

¹⁷ Rheinsteins, Rechtsvergleichung, S. 13.

¹⁸ Rheinsteins, a. a. O., S. 15.

¹⁹ Jescheck/Weigend, AT, S. 45.

²⁰ Das (süd)koreanische Strafgesetzbuch wurde von Ryu, Paul K. übersetzt (vgl. ders., Das koreanische Strafgesetzbuch, Berlin, 1968). Der damalige Gesetzestext wurde bis heute, insbesondere im Allgemeinen Teil, wenig verändert.

²¹ Lee, H. K., FS Niederländer, S. 322.

²² Das (süd)koreanische StGB enthält im Vergleich mit dem deutschen StGB kürzer und allgemeiner gefasste Vorschriften, und sogar nur wenige und dürftige Definitionen. Die Knappheit und Dürftigkeit der Bestimmungen im Allgemeinen Teil trugen dazu bei, dass

auch heute noch in (Süd)Korea kaum denkbar, dass bei Untersuchungen eines dogmatischen Problems die einschlägige deutsche Literatur vernachlässigt wird, auch wenn ab und zu vor der Vorliebe für die deutsche Dogmatik gewarnt wird²³. Dieser Einfluss der deutschen Dogmatik wirkt sich sowohl direkt²⁴ als auch indirekt auf die Praxis aus. Zwar besteht in (Süd)Korea²⁵, anders als in Deutschland, nicht der lebhafteste Austausch zwischen Theorie und Praxis, aber die Einwirkung der Lehre auf die Praxis, vor allem durch die Gesetzgebung und die Juristenausbildung an den Universitäten, ist nicht zu unterschätzen.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass das deutsche Strafrecht und die deutsche Dogmatik nicht ohne kritische Überprüfung rezipiert wurden. Eine Rezeption ist vor allem deshalb möglich, weil das deutsche Strafrecht und die deutschen Strafrechtslehren in die positivrechtlichen Gestaltungen der (süd)koreanischen Rechtsordnungen transferierbar sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung ausländischer Rechte wurde in (Süd)Korea stets eine bewusste Auswahl getroffen und das, was mit den soziokulturellen

die (süd)koreanische Strafrechtswissenschaft bis heute die dogmatischen Lehren und Rechtsfiguren Deutschlands in besonderem Maße berücksichtigen und auch übernehmen konnte. Auch hatte die (süd)koreanische Strafrechtswissenschaft dadurch den Freiraum, eine eigene Dogmatik unter starker Berücksichtigung der deutschen zu entwickeln. Die Rechtsvergleichung ist in (Süd)Korea auf diese Weise zu einem bedeutenden Bestandteil der Strafrechtsdogmatik geworden.

²³ Anlässlich des 50. Jahrestages des (süd)koreanischen Strafgesetzbuchs im Jahr 2003 wurde die eigentliche Gestalt des (süd)koreanischen Strafrechts zur Diskussion gestellt.

²⁴ Das deutlichste Beispiel dazu stellt wohl die Einführung des in der deutschen Rechtsprechung vor allem für den Straßenverkehr entwickelten Vertrauensgrundsatzes durch den (süd)koreanischen OGH dar. Vgl. (süd)koreanischer OGH vom 08.03.1977, 77do409; vom 13.04.1982, 81do2720; vom 08.02.1983, 82do2617; vom 29.05.1984, 84do520; vom 10.03.1992, 91do3172 (der Fall, in denen der Anwendungsbereich des Vertrauensgrundsatzes ausgedehnt wird).

²⁵ Als Gründe der Kluft zwischen Lehre und Praxis kann man anführen: Erstens urteilen die (süd)koreanischen Richter normalerweise ohne Zuhilfenahme von wissenschaftlichen Theorien. Sie bearbeiten ohnehin immer nur die in hohem Maße strafwürdigen Fälle, da nur solche Fälle wegen des „Opportunitätsprinzips (§ 247 I KStPO)“ in (Süd)Korea durch den Staatsanwalt angeklagt werden. Sie sind mit materiellrechtlich zweifelhaften Grenzfällen selten konfrontiert. Zweitens verbindet sich diese Kluft mit dem Juristenausbildungssystem. Das juristische Staatsexamen von (Süd)Korea hat mit dem Universitätsabschluß nichts zu tun und findet getrennt von der Universitätsausbildung statt. Auch ohne Universitätsausbildung kann sich jemand für das juristische Staatsexamen bewerben. – In diesem Zusammenhang wurde lange Zeit die Reform des Juristenausbildungssystems diskutiert; jetzt wird ein neues Modell (sog. amerikanische Law School System) entworfen.

Gegebenheiten nicht vereinbar schien, wurde nicht berücksichtigt. Also gibt es z. B. nicht wenige Unterschiede im Besonderen Teil. Auf diese Weise ist in (Süd)Korea eine eigenständige Strafrechtskultur entstanden. Dies hat zur Folge, dass auch das (süd)koreanische Strafrecht und die Strafrechtsdogmatik für Problemlösungen in Deutschland verwendbar sind.

Diese Arbeit versucht durch die Untersuchung der sowohl deutschen als auch (süd)koreanischen Materialien bezüglich der „Anstiftung“, eine angemessene Auslegung des Anstiftungstatbestandes zu finden. Es wird untersucht, wie beide Rechte an die Probleme herangehen und welche Lösungsansätze empfohlen und zugelassen werden.

B. Formen der Beteiligung

I. Nach dem deutschen Strafrecht

1. Die geltende Regelung

Die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB kennzeichnen regelmäßig Handlungen einer Einzelperson. Für den Fall, dass von mehreren Personen ein Tatbestand des Besonderen Teils verwirklicht wird, ist eine besondere Vorschrift nötig, welche regelt, wie die Beiträge der einzelnen Personen zueinander stehen²⁶. §§ 25 ff. regeln die Beteiligungen mehrerer Personen an einer Straftat, indem zwischen Täterschaft und Teilnahme (sog. „dualistisches Beteiligungssystem“) unterschieden wird. Diese Differenzierung ermöglicht es, jeden einzelnen Tatbeitrag so zu erfassen, wie es seinem sachlichen Gewicht und spezifischen Verhaltensunwert entspricht²⁷. Im Gegensatz dazu sieht das „Einheitstäterprinzip“ jeden, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, unabhängig vom sachlichen Gewicht seines Tatbeitrages, als Täter an²⁸. Maßgebliches Kriterium des Einheitstäterprinzips ist allein die Kausalität. Art und Bedeutung eines Tatbeitrages kommen hier erst im Bereich der Strafzumessung zur Geltung²⁹. Gegen den Einheitstäterbegriff wird jedoch eingewandt, dass er die Bestimmtheit des Tatbestandes, als eine wesentliche rechtsstaatliche Garantie, aufgibt. Zudem fallen das Verhalten anderer Personen und die Konsequenzen dieses Verhaltens prinzipiell in deren eigenen Verantwortungsbereich, da alle Menschen grundsätzlich als frei und verantwortlich Handelnde anzusehen sind³⁰. Daher bleibt die Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme im Strafgesetzbuch

²⁶ S/S/Cramer/Heine, Vor § 25 ff. Rn. 1.

²⁷ Bloy, Beteiligungsform, S. 149 f.

²⁸ Vgl. S/S/Cramer/Heine, Vor § 25 ff. Rn. 11; Wessels/Beulke, AT, § 13 Rn. 506. Also ist die Akzessorietät der Teilnahme hier nicht von Bedeutung.

²⁹ Vgl. Roxin, LK, Vor §§ 25 Rn 5. Dabei müssten absolut bestimmte Strafen abgeschafft werden (vgl. Maiwald, FS Bockelmann, S. 351 f.).

³⁰ Schumann, Selbstverantwortung, S. 1: Die deutsche Rechtsordnung hat sich für ein Menschenbild entschieden, „nach dem der Mensch grundsätzlich zu freier Selbstbestimmung fähig und demzufolge im Guten wie im Bösen für sein Handeln selbst verantwortlich ist“.

weiterhin bestehen³¹.

Zum einen differenziert man bei § 25 StGB in Bezug auf die Täterschaftsformen zwischen der unmittelbaren Alleintäterschaft (wer die Straftat selbst begeht), der mittelbaren Alleintäterschaft (wer die Straftat durch einen anderen begeht) und der Mittäterschaft (mehrere begehen die Straftat gemeinschaftlich). Zum anderen ist Teilnehmer, wer einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat vorsätzlich bestimmt (Anstiftung gemäß § 26) oder ihm zu einer solchen Tat vorsätzlich Hilfe leistet (Beihilfe gemäß § 27)³².

2. Historische Entwicklung der Beteiligungsformen

Die Untersuchung der historischen Entwicklung der Beteiligungsformen beschränkt sich an dieser Stelle auf die wesentlichen Entwicklungslinien, da diese Arbeit nicht zum Ziel hat, die vollständige Geschichte der Lehre von den Beteiligungsformen zu erforschen. Vielmehr soll durch den historischen Zusammenhang die Lösung der gegenwärtigen Fragen bezüglich des Anstiftungstatbestandes erleichtert werden. Verfolgt man die historische Entwicklung zurück, so steht die Einheitstäterlösung am Beginn dieser Entwicklung und die Differenzierung der drei Beteiligungsformen (Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe) an ihrem Ende. Die dem heutigen StGB zugrunde liegende Unterscheidung zwischen

³¹ Loos, The journal of law and science, Vol. 53, S. 67.

³² Im allgemeinen werden die Vorschriften der Täterschaft- und Teilnahmeformen mit dem sog. restriktiven Täterbegriff und den Teilnahmeformen als Strafausdehnungsgründe erklärt (Hruschka, ZStW 110 (1998), S. 593; Jescheck/Weigend, AT, S. 651; S/S/Cramer/Heine, Vor § 25 ff. Rn. 6 u. 8; Schumann, Selbstverantwortung, S. 1 f. u. 42 f.). Aufgrund des restriktiven Täterbegriffs, also der Erfassung der nur täterschaftlichen Ausführung des Selbst-Begehenden im Besonderen Teil, unterscheidet sich das Teilnehmerunrecht vom Täterunrecht wesentlich. Damit ist die Teilnahmestrafbarkeit eine Ausdehnung der Strafbarkeit. Es ist dann gegenüber dem Täterunrecht gesondert zu begründen. (Dieser alte restriktive Täterbegriff ist jedoch durch die Einbeziehung der mittelbaren Täterschaft und Mittäterschaft erweitert worden.) Demgegenüber sieht die Lehre vom extensiven Täterbegriff im Grundsatz jeden als Täter an, der eine Tatbestandsverwirklichung verursacht. Damit erscheinen Anstiftung und Beihilfe nach dieser Auffassung als Täterschaft. Die §§ 26, 27 wären somit Strafeinschränkungsgründe (vgl. Jescheck/Weigend, AT, S. 649 f.).